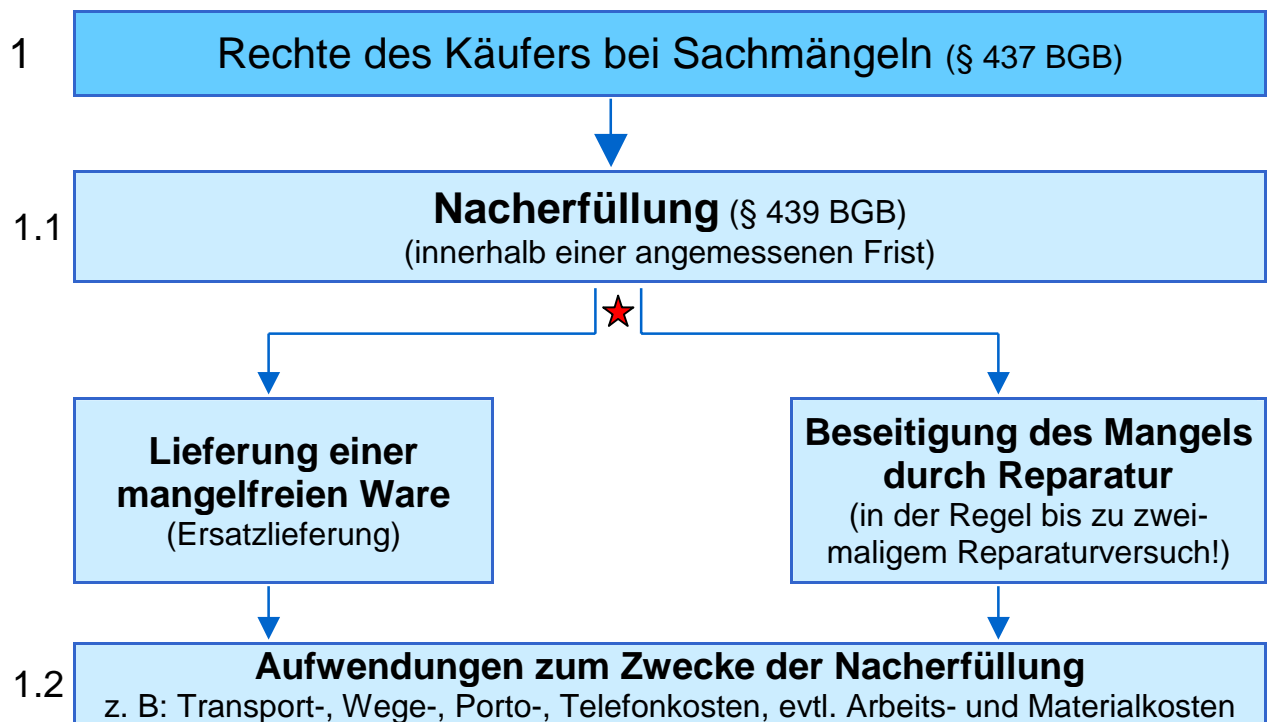


Name: _____	Thema: Kaufvertragsrecht	Datum: _____
Fach: Wirtschafts- und Geschäftsprozess		Datei: nacherfg.doc



- ★ Beim Verbrauchsgüterkauf neuer Ware kann der Käufer selber wählen, welche Nacherfüllungsart er wünscht (Gestaltungsrecht). Die dann gewählte Form der Nacherfüllung kann der Verkäufer verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. z.B.: Kunde verlangt Reparatur eines neuen Weckers, der 10 € gekostet hat. Die Reparatur wird aber auf 20 € veranschlagt.

Aufgrund fehlerhafter Bremsen erleidet der PkW Totalschaden. Beim zweiseitigen Handelskauf neuer Ware legt oft der Verkäufer in seinen AGB's fest, dass er die Nacherfüllungsart bestimmt (und auf welche Zeit die Gewährleistung verkürzt wird – zumeist auf 1 Jahr).

Außerhalb von Verbrauchsgüterkaufverträgen kann für **gebrauchte** Produkte der Haftungsausschluss (weiterhin) vereinbart werden. Z. B.: Privatverkauf eines gebrauchten PkW's oder PC's ⇒ „gekauft wie gesehen“. Bei dort vereinbartem Haftungsausschluss gibt es also keine Gewährleistungsfristen.

Beim Verbrauchsgüterkauf gebrauchter Ware kann die Frist für Sachmangelhaftung (früher: Gewährleistungsfrist) nur von 2 Jahren (bei Neuware) auf 1 Jahr verkürzt werden, wobei der Kunde dann (wie bei Neuware) wieder oben genannte Wahlfreiheit hat. Z. B.: Der Gebrauchtwagenhändler verkauft an einen Verbraucher einen 4 Jahre alten PkW mit alterstypischen Mängeln (u.a. verwitterter Lack). Hierfür besteht keine gesetzliche Gewährleistungsfrist. Zeigt sich allerdings 5 Monate nach dem Verkauf, dass die Lenksäule durchgerostet ist, so ist dies kein alterstypischer Mangel. Der Verbraucher kann Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung stellen.